

Häufig gestellte Fragen zu Apostillen und Legalisationen

- *Wie kann ich meine Unterlagen einreichen?*

Sie können uns Ihre Unterlagen

1. **persönlich** am Infopoint in der Eingangshalle
2. über den **Postweg** oder
3. in dem am Gebäude befindlichen **Nachtbriefkasten**

zukommen lassen.

- *Brauche ich einen Termin zur persönlichen Abgabe meiner Dokumente?*

Nein. Sie können Ihre Unterlagen **täglich zwischen 08:00 Uhr und 15:00 Uhr (Freitag 14:00 Uhr)** am Infopoint in der Eingangshalle abgeben

- *Was muss ich bei der Abgabe meiner Unterlagen beachten?*

1. Sie müssen Ihren Unterlagen unser **Antragsformular** beifügen
2. Es dürfen **keine einfachen Kopien** eingereicht werden.
Es können ausschließlich Originale sowie beglaubigte Abschriften bearbeitet werden
3. Das Dokument muss eine **Unterschrift und ein Siegel/ Stempel** der ausstellenden Behörde/Notar aufweisen

- *Kann ich auf die Beglaubigung meiner Dokumente warten?*

Nein. Das Warten auf die Beglaubigung ist aufgrund der Vielzahl der eingehenden Anträge nicht möglich.

- Wie hoch ist die Bearbeitungsgebühr?

Die Bearbeitungsgebühr beträgt **25 Euro pro Dokument**.

- *Kann ich die Bearbeitungsgebühr bar vor Ort bezahlen?*

Nein. Sie bekommen eine **Rechnung auf dem Postweg** zugeschickt. Der Rechnung ist ein Überweisungsträger beigelegt. Auf dem Antragsformular können Sie auch eine abweichende Rechnungsadresse angeben. Die Rechnungen werden nicht ins Ausland versandt!

- Wie werden meine Dokumente versandt?

Alle Dokumente werden von uns per **Einwurf-Einschreiben innerhalb von Deutschland** an die von Ihnen angegebene Versandadresse verschickt. Es fallen keine zusätzlichen Kosten für die Versendung an!

- Für welche Dokumente ist das Landgericht Düsseldorf zuständig?

Das Landgericht Düsseldorf ist für folgende Dokumente **zuständig**:

1. Für alle notariellen Urkunden

Voraussetzung: Der Notar muss **seinen Sitz im Bezirk des Landgerichts Düsseldorf** haben.

Zu diesem Bezirk gehören Düsseldorf, Dormagen, Hilden, Kaarst, Korschenbroich, Langenfeld, Meerbusch, Monheim, Neuss und Ratingen

2. Für Gerichtsurkunden (Beschlüsse, Urteile, Registerauszüge, Erbscheine, etc.)

Voraussetzung: Die Urkunden müssen vom Landgericht Düsseldorf selbst oder von einem Amtsgericht aus dem Bezirk des Landgerichts Düsseldorf ausgestellt sein.

Zu diesem Bezirk gehören Ratingen, Langenfeld und Neuss

3. Für Urkunden sonstiger Justizbehörden

Voraussetzung: Diese Behörden müssen ebenfalls ihren Sitz im Bezirk des Landgerichts Düsseldorf (Ratingen, Langenfeld und Neuss) haben

- Für welche Dokumente ist das Landgericht Düsseldorf nicht zuständig?

Das Landgericht Düsseldorf ist für folgende Dokumente nicht zuständig:

1. Sämtliche **Gerichtsurkunden des Amtsgerichts Düsseldorf**.
Dieses beglaubigt seine ausgestellten Urkunden selbst!
2. **Städtische Urkunden** (Eheurkunde, Geburtsurkunden, etc.)
Diese werden von der jeweiligen Bezirksregierung beglaubigt.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an

Frau Justizbeschäftigte Tautz

Tel: 0211/8306-51431

oder

Frau Justizbeschäftigte Kaminski

Tel: 0211/8306-51430